

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Fahrkartenverkauf – Bundeskartellamt geht gegen Deutsche Bahn vor

Wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beim Vertrieb von Fahrkarten im Schienenpersonennahverkehr hat das Bundeskartellamt (BKartA) ein Verfahren gegen die Deutsche Bahn eingeleitet. Hintergrund des Verfahrens ist, dass die Deutsche Bahn Wettbewerbern nicht erlaubte, ihre Fahrkarten an Bahnhöfen der Deutschen Bahn zu verkaufen. So sei ein funktionierender Wettbewerb beim Fahrkartenverkauf nicht möglich, der aber essentiell für den Wettbewerb auf der Schiene sei, betonte der Präsident des Bundeskartellamts Andreas Mundt.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter bestimmter Arten von Waren oder Leistungen andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die sich beim wirksamen Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ergeben hätten. Insbesondere liegt ein verbotenes Verhalten auch dann vor, wenn ein Unternehmen sich weigert, anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt den Zugang zu den eigenen Netzen oder zu Infrastruktureinrichtungen zu gewähren.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Eigenwirtschaftliche Linienverkehrs-genehmigung

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung dann das öffentliche Verkehrsinteresse im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG (a.F.) beeinträchtigen kann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bewerber um diese eigenwirtschaftliche Genehmigung die Linie wegen fehlender Kostendeckung nicht dauerhaft betreiben kann. Nunmehr ist davon auszugehen, dass dieses Urteil auch im Rahmen des neuen § 13 PBefG anwendbar ist. Das bedeutet, eigenwirtschaftliche Anträge dürfen von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Finanzierung nicht gesichert und nicht klar ist, ob der Bewerber daher die Linie dauerhaft sicherstellen kann.

Bereiten Aufgabenträger eine Ausschreibung oder eine Direktvergabe vor, können sie im Rahmen der Anhörung für die eigenwirtschaftlichen Anträge die Bewerber konkret zur langfristigen Kostendeckung befragen. Liegen ernstliche Zweifel an der dauerhaften Kos-

tendeckung vor, kann der eigenwirtschaftliche Antrag wegen Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsinteresses abgelehnt werden.

Für Verkehrsunternehmen bedeutet das, dass sie in jedem Fall hinreichende Unterlagen vorhalten müssen, um im Anhörungsverfahren

schnell die ernstlichen Zweifel der Genehmigungsbehörde an der dauerhaften Kostendeckung entkräften zu können.

Rheinland-Pfalz stellt den Ausgleich im Ausbildungsverkehr um

Das Land Rheinland-Pfalz darf das Landesgesetz über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (LAGV) nun umsetzen. Das ursprünglich für Beginn 2012 vorgesehene Gesetz wurde von der EU-Kommission überprüft und nun „durchgewunken“. Das LAGV soll § 45 a PBefG in Rheinland-Pfalz ersetzen. Inhalt des Gesetzes ist im Wesentlichen Folgendes:

Verkehrsunternehmen in Rheinland-Pfalz müssen eine Mindestermäßigung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gewähren. Das Gesetz gewährt im Gegenzug auf Grundlage eines Preis-Preis-Vergleichs Ausgleichszahlungen. Ein solches Ausgleichssystem bewegt sich außerhalb der Systematik der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Um hier beihilferechtlich kein Risiko einzugehen, hatte das Land den Gesetzentwurf der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung (Notifizierung) vorgelegt.